VERORDNUNG (EWG) Nr. 2604/69 DES RATES

vom 20. Dezember 1969

über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung auf die französischen überseeischen Departements

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 227,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaftsbestimmungen über die Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung auch auf die französischen überseeischen Departements Anwendung finden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung (1) findet auf die französischen überseeischen Departements Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. DE KOSTER

(1) Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.